

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Wien, 17.04.2003
GZ 300.343/002-D2/03

Entwurf einer Novelle zum
Pensionskassengesetz – Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. März 2003, GZ 040010/7-Pr.4/03, übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird, und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Änderung der Bestimmungen zum Mindestertrag:

Durch die geltenden Bestimmungen zum Mindestertrag im PKG sollte das Kapitalmarktrisiko nach unten begrenzt und somit abgefedert werden. Die Anwendung der bestehenden Regelungen würde nämlich angesichts der aktuellen schlechten Veranlagungsergebnisse eine Nachschussverpflichtung der Pensionskassen auslösen, so dass nur moderate Pensionskürzungen erforderlich wären.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen laut Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen Leistungsberechtigte, die frühestens nach dem Übergangszeitraum erstmals eine Pension erhalten werden, „von der künftig zu erwartenden Erholung der Kapitalmärkte noch in der Anwartschaftsphase profitieren“.

Nach Meinung des Rechnungshofes bedeutet die vorgeschlagene Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes für die Berechnung des

Mindestertrages auf die gesamte Veranlagungsdauer jedenfalls eine Beeinträchtigung der Abfederungsfunktion des Mindestertrages. Die Partizipation der Leistungsberechtigten an guten Veranlagungsergebnissen als Folge einer günstigen Entwicklung des Kapitalmarktes wird nämlich weder durch die bestehende noch durch die im Entwurf vorliegende Fassung berührt. Die in den Erläuterungen erwartete Verbesserung für die Anwartschaftsberechtigten vermag der Rechnungshof in den vorgeschlagenen Änderungen jedenfalls nicht zu erkennen.

Die beabsichtigten Änderungen werden aller Voraussicht nach zu geringeren Betriebspensionen führen, weil die Funktionsfähigkeit der Abfederungsmaßnahmen des Kapitalmarktrisikos durch die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen abgeschwächt wird.

2. Zur Einrichtung einer Mindestertragsrücklage:

Wiewohl die Einrichtung einer solchen Rücklage als zusätzliche Absicherung der finanziellen Verpflichtungen der Pensionskassen tauglich erscheint, ist festzuhalten, dass diese Sicherungsmaßnahme zu entsprechend höheren Verwaltungskosten bei den Pensionskassen führen wird. Dies wird auch in den Erläuterungen zum Entwurf eingeräumt. Höhere Verwaltungskosten verringern aber die zur Veranlagung zur Verfügung stehenden Beiträge und führen ebenfalls zur Verringerung künftiger Pensionsleistungen.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Laut Angaben in den Erläuterungen bedingen die vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen.

Wegen der Auswirkungen von Einkommensverlusten auf die Kaufkraft der Pensionisten und somit auch auf die gesamte Wirtschaftsentwicklung vermag der Rechnungshof diese Einschätzung nicht zu teilen.

4. Aspekt des Vertrauens auf die Rechtssicherheit:

Große Bedenken bestehen auch unter dem Aspekt des Vertrauens auf die Rechtssicherheit, weil seinerzeit sehr viele



GZ 300.343/002-D2/03

Seite 3/3

Anwartschaftsberechtigte im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage auf bestehende Leistungszusagen im Rahmen der Betriebspension verzichtet haben und in ein beitragsorientiertes Betriebspensionssystem übergetreten sind. Da ein im Rahmen des Übertritts erklärter Verzicht nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sind die geplanten Maßnahmen geeignet, das Vertrauen in die Sicherheit des neuen Pensionssystems zu beeinträchtigen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: